Satzung

zur Regelung der Benutzung sowie zur Erhebung von Gebühren für die Gemeindebibliothek in der Grundschule

Aufgrund von § 4 Sächs. Gemeindeordnung (Sächs. GemO) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Sächs. Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großweitzschen am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek in der Grundschule Großweitzschen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großweitzschen.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Einrichtung und deren Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern sind neben diesen auch die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.
- (3) Schulden gleichzeitig mehrere eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhen

- (1) Als Jahresgebühr (12 Monate ab Anmeldung) werden pro Person 1,00 € festgesetzt.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Medien nach vier Wochen sind folgende Säumniszuschläge pro Medium und ab eine Woche nach Fälligkeitsdatum fällig:

Woche
 Woche
 Woche
 Woche
 Woche

Die Kosten werden addiert.

(3) Alle entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Benutzer bzw. bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr der gesetzliche Vertreter ein gleichwertiges Medium zu ersetzen.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstoß gegen diese Satzung hat der Leiter der Bibliothek das Recht, den Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung zur Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek vom 01.01.2002 außer Kraft (Beschluss-Nr. 44/01 vom 28.08.2001).

Großweitzschen, den 26.11.2013



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat od er
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.